

**Aufhebung Bebauungsplan
Nr. 51 Ka „Hemsack“**

Begründung
– Entwurf –

Verfahren gem. §§ 3(2) / 4(2) BauGB

Stadt Kamen

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
1.4	Derzeitige Situation	4	
2	Auswirkungen der Planung	5	
3	Arten- und Biotopschutz	5	
4	Erschließung	6	
5	Bergbau	6	
6	Umweltbericht	7	
6.1	Einleitung	7	
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	8	
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	14	
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	14	
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14	
6.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	14	
6.7	Zusätzliche Angaben	14	
6.8	Zusammenfassung	15	
6.9	Referenzliste der Quellen	16	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat am 02.07.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 51 Ka „Hemsack“ gemäß § 2 (1) BauGB aufzuheben.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 40 ha und wird begrenzt durch:

- die Wilhelm-Bläser-Straße im Norden,
- den Eilater Weg im Osten,
- den Verlauf des Körnebachs im Westen sowie
- die Bahnstrecke Dortmund - Hamm im Süden.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 51 Ka überplante im Jahr 1979 das seinerzeit bereits teilweise bebaute Areal zwischen Wilhelm-Bläser-Straße, Bahnstrecke und Körnebach.

Als Zielsetzung der Planung wird in der Begründung des Bebauungsplans ausgeführt, dass das Gebiet als eingeschränktes Industriegebiet („Gl_b“) ausgewiesen wird. Die Art der zulässigen Nutzungen wird demnach beschränkt auf Betriebe der Abstandsklassen V und VI der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW in der Fassung vom 02.11.1977. Innerhalb des Gebiets könnten zudem ausnahmsweise gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber zugelassen werden. Die vorhandenen Wohngebäude dürften gleichfalls nur so genutzt werden. Eine andere Nutzung sei unzulässig.

Gemäß den Regelungen der Baunutzungsverordnung dienen Industriegebiete nach § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Ausnahmsweise können nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Industriegebiete dienen danach nicht dem Wohnen, vielmehr ist das Wohnen grundsätzlich unzulässig. Nur unter den o.g. Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist Wohnen zulässig.

Innerhalb des Gebietes befinden sich heute mehr als 100 Wohneinheiten, von denen eine Vielzahl zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Jahre 1979 vorhanden waren und keine

Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung aufweisen. Gleichzeitig befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes lediglich ein Gewerbebetrieb, der im Sinne der Regelungen des § 9 Abs. 1 BauNVO in anderen Baugebieten unzulässig wäre.

Unabhängig von der Frage welche Wohnnutzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden waren, ist für die heute bestehende Situation festzustellen, dass die Festsetzung eines „Industriegebietes“ für das Plangebiet aufgrund der Vielzahl von Wohnnutzungen funktionslos geworden ist. Insbesondere ist aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur nicht absehbar, dass das Gebiet in Zukunft dem Nutzungsspektrum eines Industriegebietes entsprechen könnte.

Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka soll dieser Bebauungsplan daher nun auch formell aufgehoben werden.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Im gültigen Regionalplan „Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil“ ist das Plangebiet als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ ausgewiesen.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kamen stellt für das Plangebiet „Industriegebiet“ dar. Aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur im Plangebiet wurde parallel zur Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes in „Gewerbliche Baufläche“ eingeleitet.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist weitestgehend bebaut und gewerblich genutzt. Wohnnutzungen bestehen sowohl in Form von Betriebsleiterwohnungen als auch als selbständige Wohnnutzungen unabhängig von einer gewerblichen Nutzung.

Am westlichen Rand des Plangebietes finden sich derzeit noch einzelne unbebaute Flächen. Der Übergang zum Freiraum wird entlang der westlichen Grenze durch einen Grünstreifen mit dichten Gehölzstrukturen gebildet. Entlang der westlichen Grenze verläuft die Körne, die nördlich des Plangebietes in die Seseke mündet.

Im Norden begrenzt die Wilhelm-Bläser-Straße das Plangebiet. Nördlich daran anschließend finden sich Freiflächen, die durch einen Reitverein genutzt werden, mit den zugehörigen Stallungen. Östlich

davon befinden sich ehemalige Sportflächen, die im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 78 Ka „Wohnen am Fluss“ in ein Wohnquartier umgewandelt werden. Nordwestlich des Plangebietes angrenzend an die Körne und die Seseke liegt die Kläranlage des Lippeverbandes für die Stadt Kamen.

Im Süden begrenzt die Westicker Straße das Plangebiet. Südlich daran angrenzend zwischen Westicker Straße und der Bahnstrecke Dortmund-Hamm befinden sich derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich der Bahnlinie schließen sich zunächst landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die nächstgelegenen Wohngebiete des Stadtteils Südkamen finden sich in einem Abstand von ca. 300 m südöstlich des Plangebietes.

Die gewerblich-industrielle Nutzung des Gewerbestandortes „Hemsack“ setzt sich bis zur Werkstraße bzw. zum Eilater Weg fort. Daran angrenzend befindet sich das Freibad der Stadt Kamen sowie Tennisplätze, die von Wohnbebauung umgeben sind. Wie oben bereits beschrieben, sind die gewerblich genutzten Flächen zwischen Werkstraße und Paul-Vahle-Straße mit Wohnnutzungen durchsetzt.

2 Auswirkungen der Planung

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Plangebiet künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB.

Für den östlichen Teil des bisherigen Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka ist festzustellen, dass die dort vorhandenen Betriebe in der vorhandenen räumlichen Situation und unter Berücksichtigung der im Plangebiet bestehenden Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe kein Entwicklungspotenzial besitzen, welches einer städtebaulichen Steuerung bedarf und die Erforderlichkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes begründen würde.

Für den westlichen Teil des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 51 Ka zwischen der Straße „Hemsack“ und dem Körnebach ist jedoch festzustellen, dass die dort vorhandenen Betriebe ein Entwicklungspotenzial besitzen, welches einer städtebaulichen Steuerung bedarf und somit ein Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht. Aus diesem Grund hat die Stadt Kamen für diesen Bereich parallel zur Aufhebung dieses Bebauungsplanes die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ eingeleitet.

3 Arten- und Biotopschutz

Vorkommen sog. europäischer Vogelarten können innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Hier ist aufgrund der

vorhandenen Nutzungen insbesondere von Vorkommen von an Siedlungslagen und menschliche Störungen gewöhnte Arten, sog. Ubiquisten auszugehen. Dies umso mehr, da der Geltungsbereich des aufzuhebenden Planes durch Verkehrsimmissionen, sonstige Störungen jeglicher Art sowie durch weitgehende Bebauung/ Versiegelung geprägt ist und zusammenhängende, als Refugialbereich für anspruchsvolle Arten geeignete Biotopstrukturen fehlen. Es ist deshalb von einer Toleranz der möglicherweise betroffenen Individuen gegenüber Baumaßnahmen und / oder gebietstypischer Nutzung auszugehen.

Einer Aufhebung des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort. Hierzu gehört, dass Gehölze nach § 39 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres entfernt werden dürfen.

4 Erschließung

Das Plangebiet ist weiterhin über das bestehende Straßennetz der Westicker Straße, Hemsack und Wilhelm-Bläser-Straße erschlossen.

5 Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld Monopol I, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld Königsborn XIII, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld Grimberg-Gas sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld CBM-RWTH (zu wissenschaftlichen Zwecken).

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

In dem Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind im Umfeld des Planungsvorhabens folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet, für die die Bergaufsicht bereits geendet hat:

- BAV-Kat. Nr.: 4411-S-022, Zechenbahn Monopol, Grubenanschlussbahn,
- BAV-Kat. Nr.: 4411-A-021, Nr. 1 Grillo 1/2, Halde, Halde, Klärteich,
- BAV-Kat. Nr.: 4411-A-022, Nr. 2 Grillo 1/2, Halde, Halde,

- Flotationsteich,
– BAV-Kat. Nr.: 4411-S-009, Grillo (Monopol) 1/2,
Schachtanlage, Zeche, Kokerei, Grubengasförderanlage.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Die Stadt Kamen beabsichtigt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“, da die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 51 Ka „Hemsack“ getroffenen Festsetzungen („Industriegebiet“) nicht mehr dem tatsächlichen Bestand entsprechen. Aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur ist auch nicht absehbar, dass das Gebiet in Zukunft dem Nutzungsspektrum eines Industriegebietes entsprechen könnte.

Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka soll dieser Bebauungsplan daher nun formell aufgehoben werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich zukünftig für den östlichen Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes nach § 34 BauGB bzw. für den westlichen Bereich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“.

• Umweltschutzziele

Für das Plangebiet liegen keine Umweltschutzziele gem. Festsetzungen eines Landschaftsplanes vor.

Das nächstliegende FFH-Gebiet „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ (DE-4311-301) liegt in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 6,9 km. Aufgrund der Entfernung und

des Planungsziels, können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden. Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die

Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen.

Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Aufhebung des Bebauungsplans.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird derzeit für Wohnen und Gewerbe genutzt. Aufgrund der genehmigten Nutzungen bestehen deutliche Vorbelastungen u.a. durch Kunden-, Anlieferungsverkehre und Produktionsprozesse. Darüber hinaus wirken Lärmimmissionen durch den Fahrzeugverkehr auf das Plangebiet ein. - Die Betriebe im Plangebiet übernehmen eine Arbeitsplatzfunktion. - Eine Erholungsfunktion besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Darüber hinaus sind baubedingte Auswirkungen i.d.R. lediglich von temporärer Dauer und Arbeitszeiten gesetzlich geregelt, so dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. - Immissionsschutzrechtliche Vorgaben werden zukünftig auf der Genehmigungsebene bzw. durch Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Aufhebung des Bebauungsplans wird die derzeit bestehende Situation nicht verändert. Die bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen wurden im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungen geprüft um eine Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen, insbesondere auch der Wohnnutzungen sicherzustellen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind folglich keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeit vorhandenen Belastungen bleiben bestehen. - Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Soweit die Flächen nicht innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ liegen, richten sich die Beurteilungskriterien nach § 34 BauGB. - Insgesamt sind mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen verbunden.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist maßgeblich durch die gewerbliche Nutzung geprägt. - Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen beschränken sich auf Gebäude, versiegelte Flächen, Straßenbegleitvegetation und mit Gehölzen bestandene Rasenflächen. - Die wenigen zu erwartenden Tiere und Pflanzen sind sehr störungsunempfindlich. Das Plangebiet bietet ungünstige Bedingungen für zahlreiche Tier- und Pflanzenartenvorkommen. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Grünstrukturen und der hohen Störungsintensität von untergeordneter Bedeutung. - Das nächstliegende FFH-Gebiet „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ (DE-4311-301) liegt in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 6,9 km.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird Tieren und Pflanzen kein potenzieller Lebensraum entzogen. - Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeit bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen wurden im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungen geprüft, um eine Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen sicherzustellen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind folglich keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeit vorhandenen Belastungen bleiben bestehen. - Die Grünstrukturen sind deutlich anthropogen beeinflusst und weisen bereits nach derzeitigem Stand keine relevanten Funktionen für Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf. Mit dem Planvorhaben sind insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an den Biotopverbund „Gewässersystem Körne“ (VA-A-4411-103). - Das nächstliegende FFH-Gebiet „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ (DE-4311-301) liegt in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 6,9 km. - Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der bereits bestehenden Gebäude und anderweitig versiegelten Flächen nicht anzunehmen. Etwaige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können ggf. im Zuge von Abbrucharbeiten/ des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung konkretisiert und umgesetzt werden. - Vorkommen sog. europäischer Vogelarten können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) ausschließen zu können, ist daher in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung von Gehölzen grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung (Aufhebung des Bebauungsplanes) können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden. - Einer Aufhebung des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden. - Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Mit dem fortdauernden Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind daher keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden.

Schutzgut Boden / Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Aufhebung des Bebauungsplanes bleiben die derzeit bereits vorhandenen Nutzungen bestehen. - Die Fläche ist im Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt. - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem Plangebiet <ul style="list-style-type: none"> ○ im Westen eine Parabraunerde (Bodenschätzung 68-85; sehr hoch; fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion), ○ im Norden ein Parabraunerde-Gley (Bodenschätzung 50-60; mittel; fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion), ○ im Süden eine Pseudogley-Parabraunerde (Bodenschätzung 68-85; sehr hoch; fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion),
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Aufhebung des Bebauungsplans sind baubedingte erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche nicht ersichtlich. Der derzeitige Ist-Zustand bleibt bestehen.

Schutzgut Boden / Fläche	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund der genehmigten Nutzungen bestehen fort. Der anfallende Müll wird auch bei einer Aufhebung des Bebauungsplanes weiterhin ordnungsgemäß entsorgt. - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierte Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Niederung der Seseke“, dessen mengenmäßiger Zustand als „gut“ und chemischer Zustand als „schlecht“ bewertet wird. - Das Plangebiet grenzt im Westen an das klassifizierte Oberflächengewässer „Körne“. - Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes, sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das benachbarte Gewässer und das Grundwasser verbunden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen u.a. die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) oder den möglichen Eintrag bodenverunreinigender Stoffe. Aufgrund der bereits genehmigten Nutzungen im Plangebiet sind mit Aufhebung des Bebauungsplanes jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird weiterhin durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet und sein Umfeld sind klimatisch einem städtischen Lokalklima zuzuordnen. Durch den erhöhten Versiegelungsgrad können - insbesondere bei Schönwetterlagen - lokale Wärmeinseln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die bestehenden Bäume, insbesondere außerhalb des Plangebietes entlang der Körne, werden diese nachteiligen Effekte abgemildert. - Durch das Verkehrsaufkommen und die vorliegenden Nutzungsformen ist von einer Vorbelastung der Luftqualität auszugehen. - Das Plangebiet übernimmt keine relevanten schutzgutbezogenen Funktionen für angrenzende/ umliegende Flächen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da mit Aufhebung des Bebauungsplanes keine Bauvorhaben anzunehmen sind, sind auch keine entsprechenden Auswirkungen wie sonst durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen üblich, zu erwarten. Das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut. - Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Soweit die Flächen nicht innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ liegen, richten sich die Beurteilungskriterien nach § 34 BauGB.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die derzeit bestehenden Vorbelastungen bleiben unverändert. Durch die genehmigten Gebäude bzw. deren Betrieb entstehen verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Plangebiet ist durch die bestehende Gewerbe- und Wohnnutzung deutlich vorgeprägt. - Die Fläche liegt im innerstädtischen Bereich.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Aufhebung des Bebauungsplanes nicht anzunehmen; das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut. - Das Landschaftsbild wird nicht neu gestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Aufhebung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Es werden voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich als Industrie- / und Gewerbegebiet sowie für Wohnzwecke genutzt. Positive Entwicklungstendenzen sind aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 51 Ka „Hemsack“ getroffenen Festsetzungen nicht mehr dem tatsächlichen Bestand entsprechen, ist eine städtebauliche Steuerung mit konkretem Plan- und Flächenbezug notwendig. Anderweitige Planungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Mit Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Der derzeit bestehende und genehmigte Bestand bleibt bestehen.

6.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf Prüfungen im Rahmen baurechtlicher Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch

die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

6.8 Zusammenfassung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat am 02.07.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 51 Ka „Hemsack“ gemäß § 2 (1) BauGB aufzuheben.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 40 ha und wird begrenzt durch die Wilhelm-Bläser-Straße im Norden, den Eilater Weg im Osten, den Verlauf des Körnebachs im Westen sowie die Bahnstrecke Dortmund - Hamm im Süden. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist weitestgehend bebaut und gewerblich genutzt. Wohnnutzungen bestehen sowohl in Form von Betriebsleiterwohnungen als auch selbständigen Wohnnutzungen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Plangebiet künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB. Für den westlichen Teil des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 51 Ka zwischen der Straße „Hemsack“ und dem Körnebach hat die Stadt Kamen parallel zur Aufhebung dieses Bebauungsplanes die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ eingeleitet.

Einer Aufhebung des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.

Mit Aufhebung des Bebauungsplans wird die derzeit bestehende Situation nicht verändert. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist nicht auszugehen. Die Flächen würden bei Nicht-Durchführung der Planung voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich als Industrie-/ und Gewerbegebiet sowie für Wohnzwecke genutzt. Positive Entwicklungstendenzen sind aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheb-

lichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

6.9 Referenzliste der Quellen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Februar 2019.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kamen
Coesfeld, im Oktober 2021

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld